

SATZUNG

des

„Förderverein Stuga Wirtschaftswissenschaft Bremen e.V.“

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein Stuga Wirtschaftswissenschaft Bremen e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.4. eines Jahres und endet am 31.3. des darauf folgenden Jahres.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Studiengangausschusses
Wirtschaftswissenschaft an der Universität Bremen.
- (2) Der Verein setzt sich zum Ziel,
 - a) die Arbeit des Stuga WiWi des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
Universität Bremen finanziell zu unterstützen,
 - b) Veranstaltungen für die Studierendenschaft durchzuführen, insbesondere
solche, die kulturellen Zwecken, dem Erfahrungsaustausch, sowie der Aus- und
Weiterbildung dienen,
 - c) Mittel einzuwerben und zu verwalten, um die obigen Ziele zu realisieren.
- (3) Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem
Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf
Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins
fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden.

II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§3 Mitgliedschaft

- (1) Es werden drei Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die studentische ordentliche Mitgliedschaft, die nicht studentische ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.
- (2) Ordentliche studentische Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die an der Universität Bremen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft immatrikuliert sind. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Ordentliche nicht studentische Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die an der Universität Bremen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft immatrikuliert waren. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (4) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich zu den Vereinszielen bekennen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft kann den in den nach §14 (3) der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen gewählten Mitgliedern des Stuga WiWi nicht verwehrt werden.
- (6) Jedes Gründungsmitglied ist zu einer einmaligen Einzahlung bei Gründung des Vereins verpflichtet. Die Höhe der Zahlung muss von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung festgelegt werden. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung oder Verzinsung.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Monats möglich. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand einstimmig oder durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- (2) Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds ist das betroffene Mitglied nichtstimmberechtigt.

§6 Beitragspflicht

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

III. Mitgliederversammlung

§8 Einberufung

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal in jedem Semester zur Mitgliederversammlung zusammen, diese Versammlung ist in der Regel öffentlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
Einladung und Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail an den allen Mitglieder offenstehenden E-Mail-Verteiler bekannt gemacht werden.
Sie muss erfolgen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) oder in Fällen des §5(1) durch das vom Ausschluss bedrohte Mitglied
 - c) oder auf Verlangen mindestens 1/3 der Mitglieder.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste auch dann beschlussfähig, wenn weniger als zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, sofern dies auf der Tagesordnung vermerkt ist.

§9 Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) die Wahl des Vorstands
- (2) Entscheidungen über die Mitgliedschaft

- (3) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist ein Protokoll zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
- (4) die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (5) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) der Beschluss, dem Kassenswart eine Vollmacht über die Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne der Vereinsziele zu erteilen. Diese Bevollmächtigung ist zeitlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung begrenzt. In Angelegenheiten, deren finanzieller Rahmen den Betrag von 100 Euro überschreitet, ist die Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (7) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe §15 dieser Satzung)

§10 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht möglich

§11 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel ein Mitglied des Vorstandes

§12 Protokoll

- (1) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen 1 Monat den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Protokolle sind von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Vorstand

§13 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
Mitglieder des Vorstandes sind kraft Amtes:
 - a) erste/r Vorsitzende/r
 - b) zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
- (2) Die Vorsitzenden und der Kassenwart werden durch das Ergebnis der Wahlen der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder kraft Amtes beträgt mindestens 1 Semester
- (4) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Der Rücktritt kann erst nach einer Amtszeit von einem Semester erfolgen (Vgl. §13 (3)) In diesem Fall bleibt der Vorstand im Amt bis zur Neuwahl.
- (5) Die Abberufung des Vorstands kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (Vgl. §9 (4))

§14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 II BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

V. Verschiedenes

§15 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat über die Finanzführung Rechnung zu legen.
- (2) Zu diesem Zweck stellt der Vorstand binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Überprüfung der Kassenführung bestellen. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen, von denen keine Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Dies soll durch die erste Mitgliederversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§16 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) §2(2) bis §2(5), §16(1) bis §16(3) sowie §16(6) sind inhaltlich unveränderbar.
- (2) Für die Änderung folgender § bedarf es der Zustimmung aller ordentlichen Vereinsmitglieder:
§2(1), §3, §4, §5, §7, §9, §11, §13, §14, §15, §16(4), §16(7),
- (3) Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (6) Besteht der Verein aus weniger als 5 Mitgliedern ist er mit sofortiger Wirkung aufzulösen
- (7) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:
wiwib e.V.
Verein zur Förderung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität
Bremen und dessen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft
c/o Universität Bremen
Fachbereich 7: Wirtschaftswissenschaft
Postfach 33 04 40
28334 Bremen,
welcher es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung
auszugeben hat.

§17 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2013 durch Zustimmung aller Mitglieder gefasst. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bremen den 17.04.2013